

Anlage 1

GROSSE KREISSTADT



KIRCHHEIM
UNTER TECK

modern · menschlich · mittendrin

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GA/2021/001

Abteilung 230 - Gebäude und
Grundstücke

Federführung: Oesterle, Silvia
Telefon: +49 7021 502-425

AZ:
Datum: 20.04.2021

2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Gemeinderat Dettingen unter Teck	Beschlussfassung	öffentlich	10.05.2021
Gemeinderat Notzingen	Beschlussfassung	öffentlich	10.05.2021
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	12.05.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.05.2021
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussfassung	öffentlich	25.05.2021

ANLAGEN

Anlage 1 - Konsolidierte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ö)
Anlage 2 - Änderungsvereinbarung (ö)

BEZUG

„Gründung eines Zweckverbands ‚Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen‘ und Beitritt der Stadt Kirchheim unter Teck zu diesem“ ebenfalls in dieser Sitzungsrunde (Sitzungsvorlage GR/2021/062).

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: 320, 350, BM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage GR/2021/062, ebenfalls in dieser Sitzungsrunde, wird verwiesen.

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Beschluss der 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen, wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GA/2021/001 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der in der Sitzungsvorlage GR/2021/062 dargestellten veränderten Anforderungen an die rechtskonforme Ermittlung von Bodenrichtwerten und die damit im Zusammenhang stehende künftige Erhebung der Grundsteuer ist der Zusammenschluss zu größeren Gutachterausschüssen (mindestens 1.000 auszuwertende Kaufverträge) unabdingbar. Im Landkreis Esslingen wird daher ein Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ gegründet. Damit die Stadt Kirchheim unter Teck sowie Dettingen unter Teck und Notzingen diesem Zweckverband beitreten können, muss zeitgleich mit der Entstehung des Zweckverbandes die Aufgabenübertragung auf die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft aufgehoben werden. Ausführliche Erläuterungen zur Gründung und dem Beitritt zum Zweckverband sind der Sitzungsvorlage GR/ 2021/062, ebenfalls in dieser Sitzungsrunde, zu entnehmen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1980 hat die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck / Dettingen unter Teck / Notzingen die öffentliche-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes zuletzt geändert. Es wurde die Aufgabe des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten auf die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Diese Aufgabe soll künftig auf den Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ übertragen werden.

§ 1 des Artikels 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist daher dahingehend zu ändern, dass in § 1 Abs. 6 folgender Satz hinzugefügt wird:

„Diese Aufgabenübertragung endet mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“

Auf die Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage wird verwiesen. Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten dieser Vereinbarung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck/ Dettingen unter Teck/Notzingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Art. 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen vom 29.06.1976 mit eingearbeiteten Änderungen, zuletzt vom 25.05.2021, erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kirchheim unter Teck und die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975, letzte Änderung vom 04.10.1977 (GBI S. 408) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt für die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Kirchheim unter Teck berät die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und die gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Kirchheim unter Teck zu bedienen.
- (3) Die Stadt Kirchheim unter Teck erledigt für die Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch-, Tief- und Gartenbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) Aufgaben der Straßenreinigung, Kanalunterhaltung, Straßenunterhaltung, Unterhaltung des Wasserrohrnetzes, die Feld- und Waldwegenetzes sowie die Aufgaben des Beschaffungswesens für Brennstoff usw.
- (4) Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt anstelle der Gemeinde Dettingen unter Teck und Notzingen in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Aufgabe der Stadt als untere Verwaltungsbehörde,
 - d) 1. für Dettingen:

Gemäß § 31 des Schulgesetzes in der Fassung vom 03.04.1979 (Gesetzblatt S. 134) die Aufgaben eines Schulträgers (§ 27 Abs. 1 SchulG), mit Ausnahmen der Aufgaben des Schulträgers für die Grund- und Hauptschule Dettingen unter Teck.
 - 2. für Notzingen:

gemäß § 31 des Schulgesetzes in der Fassung vom 03.04.1979 (Gesetzblatt S. 134) die Aufgaben eines Schulträgers (§ 27 Abs. 1 SchulG) für die Hauptschule.
- (5) Die Stadt Kirchheim unter Teck nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) **Die Aufgabe des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach § 1 Abs.1 der Gutachterausschussverordnung vom 30.05.1978 (Gesetzblatt S.489) wird von der Stadt Kirchheim unter Teck und der Gemeinde Notzingen auf die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck, Notzingen als Erfüllungsaufgabe übertragen. Diese Aufgabenübertragung endet mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“.**

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Aus Vertretern der beteiligten Gemeinden wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 1 Abs. 4), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Eine dauernde Übertragung ist durch Satzung zu regeln.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck, den Bürgermeistern der Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen sowie 17 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Stadt Kirchheim unter Teck, 5 auf die Gemeinde Dettingen unter Teck und 3 auf die Gemeinde Notzingen entfallen.

Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.

§ 3

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Bürgermeister des Verbandsmitgliedes oder sein Stellvertreter gibt sämtliche Stimmen ab. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Sofern keine Weisung erteilt ist, haben sich die Vertreter des Verbandsmitgliedes vor der Abstimmung über die Art der Stimmenabgabe zu einigen.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5 **Finanzierung**

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Kirchheim unter Teck den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
- a) für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a - d und Abs. 4 Buchstabe a und b nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand, wobei für in der GOA, GOI und Landesgebührenordnung beschriebenen Leistungen die darin enthaltenen Gebührensätze verrechnet werden. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 5 nach dem Verhältnis der gemäß § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 - b) 1. Für Notzingen:

für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchstabe d nach dem Verhältnis ihrer Schülerzahlen zur Gesamtschülerzahl. Für die Kostenbeteiligung an notwendigen Investitionen wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarung zwischen Kirchheim unter Teck und Notzingen über die Einrichtung einer Nachbarschaftsschule vom 21.05.1973 bleibt – unabhängig von der dort vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit – für NOTzingen solange bestehen, bis auch bei der anderen beteiligten Gemeinde eine Regelung nach § 5 b Nr. 1 S. 1 und 2 und Nr. 2 in Kraft tritt.
 2. Für Dettingen und Notzingen:

Die Stadt wird mit allen Gemeinden, deren Schüler städtische Schulen besuchen, entsprechend § 15 SchVOG Vereinbarungen über die finanzielle Beteiligung gleichlautend abschließen.
- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Art. 2 **Inkrafttreten**

Die Vertragsänderung gemäß Art. 1 tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses in Kraft.

Für die Stadt Kirchheim unter Teck (Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.1978)
Kirchheim unter Teck, den 16.11.1978

Gez. Hauser
Oberbürgermeister

GROSSE KREISSTADT



Für die Gemeinde Dettingen unter Teck (Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.1978)
Dettingen unter Teck, den 16.11.1978

Gez. Fischer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Notzingen (Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.1978)
Notzingen, den 16.11.1978

Gez. Maier
Bürgermeister

GROSSE KREISSTADT



2. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen

1. § 1 des Artikels 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck und den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen wird dahingehend geändert, dass § 1 Abs. 6 ein zweiter Satz hinzugefügt wird:

Diese Aufgabenübertragung endet mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“.

2. Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten dieser Vereinbarung in Kraft.

Für die Stadt Kirchheim unter Teck (Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2021)
Kirchheim unter Teck, den

Dr. Bader
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Dettingen unter Teck (Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2021)
Dettingen unter Teck, den

Haußmann
Bürgermeister

Für die Gemeinde Notzingen (Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2021)
Notzingen, den

Haumacher
Bürgermeister